

Urteil des Landgerichts Potsdam vom 13.12.2004

<u>27 Ns 141/02 Landgericht Potsdam</u> (Geschäftszeichen) (Speichen 27 Ns 141-02U.1) 21 Ls 53/01 Amtsgericht Brandenburg a.d.H. 490 Ja 12404/01 Staatsanwaltschaft Potsdam		
		Rechtskräftig ab 03.12.2004 Potsdam, den 13.12.2004 Thiem, Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam
Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

wegen

Diebstahls mit Waffen u.a.

hat die 7. kleine Strafcammer des Landgerichts Potsdam

auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des
Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 30. April 2002

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25. November 2004, an der
teilgenommen haben:

Vorsitzender
Richter am
Landgericht
Gerlach als
Vorsitzender,
Rechtsanwalt
Schmedes aus
Brandenburg a.d.H.
als Verteidiger,

Justizsekretärin Thiem
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des
Amtsgerichts Brandenburg/H. vom 30.04.2002 - Gz.:
21 Ls 490 Js 12404/01 (53/01) - aufgehoben und der
Angeklagte freigesprochen,

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse
auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen zu
tragen hat, die dem Angeklagten in dem
Strafverfahren erwachsen sind.

Gründe:

(abgekürzt gemäß §§ 332, 267 Abs. 4 und 5
StPO)

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Amtsgericht
Brandenburg a.d.H. den Angeklagten wegen Diebstahls in vier
besonders schweren Fällen sowie Diebstahls mit Waffen in
drei weiteren Fällen für schuldig erachtet und kostenpflichtig zu
einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten
verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung

eingelegt, mit der er einen Freispruch von dem Schuldvorwurf begehrt hat. Die Berufung hat Erfolg. Der Angeklagte ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihm die vorgeworfene Tat nicht nachzuweisen ist.

Der Angeklagte war von Mai 2000 bis Anfang März 2001 bei der Firma „Securitas Geld- und Werttransporte GmbH“ beschäftigt. Er hat zunächst als Fahrer eines Geld- und Werttransportfahrzeuges gearbeitet. Nachdem er im Dezember 2000 einen Waffenschein erhalten hatte, wurde er als Geldbote eingesetzt und führte in dieser Eigenschaft während seines Dienstes eine Schusswaffe mit sich. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte am 09. September 2000, am 13. Oktober 2000, am 14. November 2000 und am 27. Dezember 2000 als Fahrer eines Geldtransportfahrzeuges verschlossene Kunststoffbeutel (sogenannte „Safebags“), in denen Kunden des Geld- und Werttransportunternehmens das zu transportierende Geld verstaut hatten, im Verschlussbereich geöffnet, jeweils 1.000,00 DM entnommen und mit Verschlussteilen eines anderen Safebags wieder verschlossen habe.

Weiterhin hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Geldbote, in der er eine Schusswaffe mit sich führte, am 23., 26. und 28. Februar 2001 in gleicher Weise jeweils einen Safebag geöffnet und jeweils 1.000,00 DM entnommen habe.

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe bestritten. Er sei erstmals anlässlich eines Personalgesprächs am 01. März 2001 mit den hier gegenständlichen Vorwürfen konfrontiert worden. Etwa 2 bis 3 Tage später sei sein Arbeitsverhältnis wegen der hier gegenständlichen Tatvorwürfe gekündigt worden. Die zunächst ausgesprochene fristlose Kündigung sei im Zuge des Kündigungssehutzverfahrens in eine fristgemäße Kündigung zum 01. Mai 2001 umgewandelt worden. Die ihm, dem Angeklagten, zur Last gelegten Taten habe er jedoch nicht begangen.

Aufgrund der in der Berufungsinstanz durchgeführten

Beweisaufnahme, deren Umfang sich aus dem Protokoll der Berufungsverhandlung vom 25. November 2004 ergibt, ist dem Angeklagten die ihm vorgeworfene Tat nicht nachzuweisen. Die in der Berufungsinstanz eingeholten kriminaltechnischen Gutachten haben ergeben, dass sich bei einigen Safebags unter den Flickstellen, die vom Täter zum Verschließen der zunächst zur Tatausführung geöffneten Safebag-Verschlüsse angebracht worden sind, latente sekretverdächtige Anhaftungen befunden haben. Bei den Safebags, die als Blatt 7 und Blatt 11 zur Akte gelangt waren, konnten hierbei bewertbare DNA-Extrakte festgestellt werden. Ein Vergleich mit dem DNA-Material des Angeklagten hat ergeben, dass diese Spurenextrakte nicht vom Angeklagten stammen. Wie die Sachverständige Dr. Ackermann in Erläuterung ihrer Gutachten ausgeführt hat, müssen diese Spuren nicht zwangsläufig von derjenigen Person stammen, welche die Manipulation ausgeführt hat. Vielmehr sei es auch denkbar, dass diese Spuren von einer Person herkommen, die den Safebag an der später manipulierten Stelle berührt hat, bevor die Manipulationen ausgeführt wurden. Ferner hat die Sachverständige darauf verwiesen, dass der Täter nicht zwangsläufig Spuren hinterlassen haben müsse - etwa wenn er mit Handschuhen oder ähnlichen Schutzvorrichtungen gearbeitet hat oder wenn es sich bei dem Täter um einen schlechten Spurenleger gehandelt habe. Aus diesem Grunde kann aus den beiden eingeholten Gutachten nicht mit letzter Sicherheit der Schluss gezogen werden, nicht der Angeklagte, sondern eine andere Person habe die Manipulationen vorgenommen. Gleichwohl wird der Angeklagte durch die gutachterlichen Feststellungen gerade nicht belastet oder gar der Tatbegehung überführt.

Auch die weiteren Indizien, auf die das Amtsgericht den Nachweis der Tatbegehung gestützt hat, halten einer Überprüfung nicht stand. So steht es nicht fest, dass der Angeklagte als einziger Mitarbeiter der Firma Securitas immer dann seinen Dienst versah, wenn Diebstahlstaten in der hier vorgeworfenen Art und Weise begangen worden sind. Zwar ergibt sich aus den Dienstplänen, dass der Angeklagte als

einzigem Mitarbeiter des Werttransportbereiches, der Tresorverwaltung und der Zählendienst-Schichtleitung immer dann Dienst hatte als die hier gegenständlichen Taten begangen worden sind. Jedoch kann bereits nicht festgestellt werden, dass neben den hier gegenständlichen Taten keine weiteren Taten in vergleichbarer Begehungsweise ausgeführt worden seien. Nach Auskunft des Zeugen Schumanski, der als Sicherheitsbeauftragter seit etwa 10 Jahren bei der Firma Securitas tätig ist, werden die gebrauchten Safebags im Normalfall sofort entsorgt. Nur in den Fällen, in denen es zu Unstimmigkeiten kommt, werden die Safebags gesammelt und in einen besonderen Raum in Kisten aufbewahrt. In der Abwicklung des Geldtransportes komme es häufig zu Unstimmigkeiten, die sich jedoch zu über 95 % durch Rückfragen beim Kunden aufklären. Wenn der Raum für die wegen Unstimmigkeiten aufbewahrten Safebags voll ist, werde der Inhalt der jeweils ältesten Kiste komplett entsorgt. Auf diese Weise würden die Safebags von denjenigen Fällen, bei denen Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, mehrere Wochen aufbewahrt, bevor auch diese vernichtet würden. Nachdem zwei- oder dreimal eine Differenz von 1.000,00 DM aufgetreten und im letzten Fall auch die Flickstelle im Verschlussbereich des Safebags bemerkt worden sei, habe er, der Zeuge Schumanski, die alten, noch im Lagerraum befindlichen Safebags von Beanstandungsfällen kontrolliert und hierbei weitere manipulierte Safebags aufgefunden. Bei seiner Suche habe er sich gezielt auf Safebags konzentriert, bei denen ein Differenzbetrag von 1.000,00 DM oder von 500,00 DM aufgetreten sei. Auf diese Weise habe er die Safebags aufgefunden, die zur Akte gelangt seien. In Übereinstimmung mit der Niederlassungsleitung sei er als Sicherheitsbeauftragter davon ausgegangen, dass die Manipulationen jeweils von derselben Person vorgenommen worden seien und dass es sich um einen Einzeltäter handeln müsse. Hiernach habe man die Dienstpläne abgeglichen und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte als einziger jeweils zu den Tatzeitpunkten Dienst gehabt habe, als die Taten begangen wurden, die durch die aufgefundenen manipulierten Safebags belegt würden.

Dieser Schluss ist jedoch nicht zwangsläufig. Bereits die Annahme, es müsse sich bei dem Täter um einen Einzeltäter handeln, ist nicht zwingend. Es ist auch denkbar, dass mehrere Täter sich abgesprochen haben, die Taten in gleicher Art und Weise zu begehen. Weiterhin unterliegt es Bedenken, nur denjenigen Personenkreis für einen - mit einer „Rasterfahndung“ vergleichbaren - Abgleich heranzuziehen, der zum Zeitpunkt des Werttransportes und in der anschließenden Zählerdienst hatte. Abgesehen davon, dass es zur Anwesenheit weiterer Mitarbeiter gekommen sein kann, die im Dienstplan keinen Niederschlag gefunden hat, haben sowohl der Zeuge Böhm als auch der Zeuge Schumanski bei ihrer Vernehmung durch die Kammer übereinstimmend bekundet, dass nicht alle Safebags sofort von der im Zählraum diensthabenden Schicht gezählt werden könnten; in einem solchen Fall würden die im Tresorraum vorsortierten Safebags in verplombten Kisten sicher zwischengelagert, bevor sie vom Leiter der Zählerdienst abgefordert werden. Es ist also nicht auszuschließen, dass Safebags, die während einer bestimmten Zählerdienst eingeliefert werden, erst von der darauffolgenden Zählerdienst ausgezählt werden. Diese Praxis lässt jedoch den von dem Sicherheitsbeauftragten der Firma Securitas durchgeführten Abgleich der tätigen Personen fragwürdig erscheinen.

Überdies kann nicht festgestellt werden, dass dieser Abgleich alle Fälle erfasst hat, in denen Safebags in vergleichbarer Art und Weise manipuliert worden sind. Wie der Zeuge Schumanski bekundet hat, hat dieser eine Untersuchung der noch vorhandenen Safebags aus Beanstandungsfällen erst vorgenommen, nachdem zwei oder drei Manipulationsfälle aufgefallen waren. Zu diesem Zeitpunkt können die Safebags etwaigen aus früheren Manipulationsfällen vernichtet worden sein. Hinzu kommt, dass die Firma Securitas den Anzeichen für Manipulationsfälle erst nach erheblicher Zeit

nachgegangen ist. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der Firma Getränke Hoffmann GmbH, deren Filialniederlassungen von dreien der hier gegenständlichen Taten betroffen waren: Die Firma Hoffmann beklagt in ihrem Schreiben vom 19. März 2001, dass erste Hinweise aus den Monaten September und Oktober 2000 bei der Firma Securitas GmbH nicht ausreichend geprüft worden seien. Überdies hat sich der Zeuge Schminkst seinen eigenen Bekunden zufolge auf diejenigen Fälle konzentriert, in denen eine Differenz von 1.000,00 DM oder von 500,00 DM aufgetreten ist. Durch diese selektiere und auf die Zahl der noch vorhandenen Safebags beschränkte Nachforschung ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Taten gekommen sein könnte, die in gleicher Art und Weise ausgeführt worden seien. Die Aussage, dass der Angeklagte als einziger immer dann Dienst gehabt habe, wenn es zu vergleichbaren Manipulationen gekommen sei, kann daher keinen gesicherten Bestand haben.

Auch die Aussage, dass der Angeklagte als einziger Gelegenheit zur Tat gehabt hab; lässt sich nicht aufrecht erhalten. Vielmehr ergibt sich aus dem vom Angeklagten sowie von den Zeugen Böhm und Schumanski geschilderten Bearbeitungsabläufen, dass gerade der Geldbote und der Fahrer des Werttransportfahrzeugs - jeder für sich alleine - keine Gelegenheit haben, Manipulationen in der hier gegenständlichen Weise während der Fahrt vorzunehmen. Die Safebags werden in Anwesenheit des Kunden in einen Sicherheitsbehälter gelegt, der - ebenfalls in Anwesenheit des Kunden - verschlossen wird. Der Verschluss wird durch einen Mechanismus gesichert, der in dem Moment scharf geschaltet wird, in dem der Geldbote den Griff des Behälters berührt. Diese Scharfschaltung kann erst im Werttransportfahrzeug ausgeschaltet werden. Der Bote hat also auf dem Weg vom Kunden zum Fahrzeug keine Möglichkeit zur Manipulation. Im

Werttransportfahrzeug hat der Geldbote nicht die Zeit und die Gelegenheit, eine Manipulation an den Safebags vorzunehmen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass ein Bote einen Safebag an sich nimmt und diesen im Verlaufe der weiteren Fahrt manipuliert, um ihn noch während derselben Schicht in den „Safebag-Kreislauf“ zurückzugeben. Wegen des engen Terminplans und der vielen anzufahrenden Kunden bleibt für eine Manipulation des Safebags auch in diesem Fall keine Zeit und keine Gelegenheit. Erst recht würde eine solche Manipulation dem Fahrer nicht verborgen bleiben. Der Gedanke, dass ein Fahrer und ein Bote zusammengewirkt haben könnten, ist unwahrscheinlich, da die Zusammenstellung der Teams - Fahrer und Geldbote - erst kurz vor der Fahrt erfolgt, sodass vorherige Absprachen nicht möglich wären. Im Übrigen würde dies der von der Firma Securitas GmbH zugrunde gelegten Theorie vom Einzeltäter widersprechen. Auch der Fahrer hat keine Gelegenheit, während der Abwesenheit des Geldboten an die Safebags heranzukommen und diese zu manipulieren. Dies gilt insbesondere für das sogenannte „Bäckerfahrzeug“. In diesem Fahrzeug gibt es einen gesonderten Schleusenbereich, dessen Türen nur durch das Zusammenwirken des Fahrers, der am Armaturenbrett einen Schalter betätigen muss, und des Geldboten, der zugleich eine Tür öffnen muss, bedient werden kann.

Darüber hinaus hat die Tinoer festgestellt, dass es bei der weiteren Bearbeitung des Werttransportes anderweitige Manipulationsmöglichkeiten gibt. So ist die Überwachung des Tresor- und des Zählbereiches nicht raumfüllend. Erst recht werden Toiletten- und Aufenthaltsräume nicht durch Kameras überwacht. Es besteht daher die theoretische Möglichkeit, dass beispielsweise ein Zähler die Safebags in einen unbeobachteten Bereich verbracht und dort manipuliert haben könnte. Weiterhin werden die Safebags im Raum des

Tresorverwalters zunächst in unterschiedliche Behälter vorsortiert. Diese Behälter werden erst nach Abschluss der Vorsortierphase verschlossen und verplombt, bevor sie zwischengelagert bzw. vom Schichtleiter der Zähler-schicht abgerufen werden. In diesem Ablauf sind Manipulationen nicht vollständig ausgeschlossen.

Schließlich kann der Zeitpunkt der Manipulation nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Zwar obliegt es dem Tresorverwalter, die Unversehrtheit der Safebags zu überprüfen; dies versichert er durch eine Unterschrift unter ein Formular, auf dem auch eine entsprechende Erklärung aufgedruckt ist. Wie jedoch der Zeuge Schumanski bekundet hat, kann der Tresorverwalter angesichts der Vielzahl von Safebags, die er zu übernehmen hat, in der Praxis keine solche Kontrolle durchführen und überprüft nur die Anzahl der übergebenen Safebags. Weiterhin sind in den meisten der hier gegenständlichen Fällen weder dem Zähler noch dem Schichtleiter, der bei Unregelmäßigkeiten im Zählvorgang hinzugerufen wird, die Manipulationen an den Safebags aufgefallen. Aus diesem Grunde kann heute nicht mehr festgestellt werden, in welchem Bearbeitungsschritt die Manipulation vorgenommen worden ist.

Vor diesem Hintergrund kann der Angeklagte nicht der ihm vorgeworfenen Tatvorwürfe überführt werden. Er war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Gerlach